

Satzung der Main-Taunus-Schachvereinigung

Bezirk 7 des Hessischen Schachverbandes

Präambel

- (1) Die Main-Taunus-Schachvereinigung wurde am 03.10.1925 in Frankfurt-Höchst von Schachvereinen aus Flörsheim, Höchst, Kelsterbach, Sindlingen und Unterliederbach mit dem Ziel gegründet, den Schachsport zu fördern.
- (2) Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.
- (3) Die Main-Taunus-Schachvereinigung wird nachfolgend mit „MTS“ und der Hessische Schachverband mit „HSV“ abgekürzt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Main-Taunus-Schachvereinigung ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen von Sportvereinen oder von Kulturgemeinschaften im Main-Taunus-Gebiet. Dieses wird grob im Norden vom Taunus begrenzt, im Osten von der Linie Oberursel - Frankfurt-Griesheim, im Süden von der Linie Neu-Isenburg - Groß-Gerau und im Westen von der Mainmündung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main Höchst.
- (3) Die MTS gehört als Bezirk dem HSV an.
- (4) Die MTS regelt ihre Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung des HSV selbstständig.
- (5) Das Geschäftsjahr der MTS ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der MTS ist die Förderung des Schachsports. Dies geschieht primär, aber nicht ausschließlich, durch folgende Tätigkeiten: - Organisation von Mannschafts- und Einzelmeisterschaften - Ausrichtung von Jugendmeisterschaften - Vereinnahmung und Weitergabe von Beiträgen zum HSV und dem Deutschen Schachbund e.V. - Interessenvertretung beim HSV und beim Deutschen Schachbund e.V. - Pflege und Ausbau des Jugend- und Breitensports Schach - der Durchführung vereinsübergreifender Schachwettkämpfen und Schachveranstaltungen sowie der Förderung des Schulschachs.
- (3) Die MTS kann sich Gemeinschaften anschließen, welche dieselben Ziele verfolgen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zweckdienliche Auslagen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der jeweiligen Aufgaben werden ersetzt. Aufwandsentschädigungen müssen vom Vorstand festgelegt und separat beschlossen werden.
- (6) Die Mitarbeit in den Organen der MTS ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitgliedsvereine haben beim Ausscheiden aus der MTS, ganz gleich aus welchem Grund, keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Spenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Schachvereine oder Schachabteilungen von Sportvereinen oder von Kulturgemeinschaften innerhalb des Main-Taunus-Gebietes sein.
- (3) Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung der MTS gewählt und mit dem Titel Ehrenmitglied ausgezeichnet werden. Das Ernennungsverfahren ist im Ehrenstatut der MTS geregelt und ist nicht Bestandteil der Satzung. Ehrenmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.
- (4) Jeder Schachverein und jede Schachabteilung eines Sportvereins oder einer Kulturgemeinschaft im Main-Taunus-Gebiet kann durch Stellung eines textlichen Aufnahmeantrags Mitglied der MTS werden. Über den Antrag entscheidet der Gesamt-Vorstand der MTS mit einfacher Mehrheit. Bei einer ablehnenden Entscheidung des Gesamt-Vorstands kann textlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Adressdaten ihres Vorstandes dem MTS - Vorstand mitzuteilen und bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren.
- (6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt erfordert eine von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern dieses Vereins unterschriebene schriftliche Austrittserklärung mit dem gewünschten Austrittsdatum. Ein ordnungsgemäß zustande gekommener Beschluss der Mitgliederversammlung des austretenden Vereins (Protokoll) ist beizufügen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der Verbandsabgaben bis zum Ende des laufenden Jahres bleibt davon unberührt. Bis zum Austrittsdatum des Vereins bleiben die Spieler und Mannschaften des Vereins für den Verein spielberechtigt, sofern dem nicht andere Regelungen entgegenstehen.
- (7) Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus wichtigem Grund kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen.

Die Begründung des Beschlusses ist dem betroffenen Verein textlich mitzuteilen. Der betroffene Verein muss vor der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes die Gelegenheit erhalten, textlich zum Ausschlussantrag Stellung zu nehmen.

Die Mitteilung der Entscheidung des Gesamtvorstandes erfolgt textlich an den Vorstand des betroffenen Vereins. Dem betroffenen Verein steht ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidung des MTS-Gesamtvorstandes zu. Der Einspruch gegen eine Ausschlussentscheidung des Gesamtvorstandes muss innerhalb eines Monats, vom Tag der Zustellung der Ausschlussentscheidung angerechnet, schriftlich beim MTS-Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei einem Einspruch des betroffenen Vereins über den Ausschluss abschließend. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins bedarf einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen bei der Mitgliederversammlung. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss behält der Verein seine vollen Rechte und Pflichten.

- (8) Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Auflösung des Mitgliedsverein ist vom Vorstand des sich auflösenden Vereins (oder einem rechtlich Befugten) schriftlich dem Vorstand der MTS mitzuteilen. Der Verein scheidet mit dem Datum seiner Auflösung aus der MTS aus. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Kassenführung - Kassierer – Kassenprüfer

- (1) Der Kassierer ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.
- (2) Der Kassierer kann für Forderungen (z.B. Bußgelder, Mitgliedsbeiträge) der MTS verbindliche Zahlungsfristen festlegen. Werden diese Zahlungsfristen von den Schuldnern nicht eingehalten, kann der Gesamtvorstand Sanktionen gegen die jeweiligen Schuldner beschließen.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und können einmal wieder gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung der MTS auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, auf Ordnungsmäßigkeit sowie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Prüfungsgegenstand ist dabei nicht nur die Rechnungslegung, sondern die gesamte Betätigung der MTS, soweit sie sich finanziell auswirken kann oder ausgewirkt hat.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedsvereinen bzw. ihren Vereinsmitgliedern steht das Recht auf Teilhabe an den Veranstaltungen (z.B. Turnieren) der MTS und den Dachverbänden zu, sofern dem nicht andere Regelungen entgegenstehen.
- (2) Allen Mitgliedsvereinen steht das Recht zu, gemäß dieser Satzung Delegierte zur Mitgliederversammlung der MTS zu entsenden. Die Delegierten vertreten ihren Verein mit Stimmrecht, haben Rede- und Antragsrecht.

Jedes Mitglied eines MTS–Vereins kann für ein Wahlamt der MTS kandidieren.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe der MTS sind:
 - a) Der BGB-Vorstand
 - b) Der Gesamtvorstand
 - c) Die Mitgliederversammlung
 - d) Die Turnierleitersitzung
 - e) Der Turnierausschuss
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe beschließen.

§ 7 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.

Jeder von ihnen kann die MTS alleine vertreten.

(2) Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) 1. Vorsitzender | (Wahl in geraden Jahreszahlen) |
| b) Stellvertretender Vorsitzender | (Wahl in ungeraden Jahreszahlen) |
| c) Schriftführer | (Wahl in geraden Jahreszahlen) |
| d) Kassierer | (Wahl in ungeraden Jahreszahlen) |
| e) Turnierleiter für Einzelkämpfe | (Wahl in ungeraden Jahreszahlen) |
| f) Turnierleiter für Mannschaftskämpfe | (Wahl in geraden Jahreszahlen) |
| g) Medienwart | (Wahl in ungeraden Jahreszahlen) |
| h) Delegierter der MTS-Jugend | (Entsendung durch die MTS – Jugend) |
| i) Seniorenwart | (Wahl in ungeraden Jahreszahlen) |
| j) Wertungszahl-Bearbeiter | (Wahl in geraden Jahreszahlen) |
| k) Damenwart | (Wahl in ungeraden Jahreszahlen) |
| m) Ehrenvorsitzende | |

Der Gesamtvorstand kann zur Beratung oder Unterstützung weitere Personen zeitweise oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand einladen oder ihnen besondere Einzelaufgaben (Projekte) übertragen. Diese Personen haben kein Stimmrecht. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz, einer Ordnung oder einem Beschluss einem anderen Vereinsorgan oder direkt einer Person zugewiesen sind.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren in dem in der Satzung festgelegten Turnus gewählt (siehe Ausführungen Gesamtvorstand). Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes auf Lebenszeiten gewählt. Für die Wahl und Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Näheres regelt das Ehrenstatut der MTS.
- (6) Der Gesamtvorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und ihre Empfehlungen zu beachten. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.
- (7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 des BGB.

- (8) Ein Vorstandsmitglied kann für mehrere Ämter des Gesamtvorstandes gewählt werden. Ausgenommen davon sind die Vorstandsämter im Sinne des §26 BGB.
- (9) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Vorstandsämter, hat eine Stimme.
- (10) Die Amtsinhaber erledigen ihre Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Regelungen der MTS, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied muss mindestens einem Mitgliedsverein der MTS angehören.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine andere Person für das Aufgabengebiet bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachnominieren. Das nachnominierte Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht im Vorstand. Die nächste Mitgliederversammlung wählt für die Restamtszeit (siehe Turnus §7) den ausgeschiedenen Funktionsträger nach.
- (13) Der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein berechtigter Vertreter aus dem Gesamtvorstand beruft die Sitzungen des Vorstandes/Gesamtvorstandes mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche ein.
- (14) Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten und ist textlich zu erfolgen.
- (15) Sobald zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung unter der Angabe von Gründen verlangen, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (16) Die Vorstandssitzungen können sowohl in Präsenz als auch virtuell stattfinden. Eine Teilnahme der Vorstandsmitglieder muss mit vertretbarem Aufwand möglich sein.
- (17) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Themen im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Abstimmung der jeweiligen Beschlussfassung im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Beschlussvorlage betragen. Die E-Mail-Beschlussvorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt. Sitzungen können mit kürzeren Einladungsfristen erfolgen, wenn dem alle stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder aktiv zustimmen.
- (18) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss im Gesamtvorstand einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen unverzüglich veröffentlicht und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der MTS.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) den Delegierten/Vertretern der Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder)
 - b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - c) den Ehrenmitgliedern der MTS
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Satzung über alle Angelegenheiten der MTS entscheiden. Soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist, werden die Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies bedeutet, dass mehr „Ja-Stimmen“ als „Nein-Stimmen“ für die Annahme benötigt werden. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt.
- (4) In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr durchzuführen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste aus den Mitgliedsvereinen dürfen ohne Stimmrecht zusätzlich teilnehmen, wenn genügend Platz / Ressourcen zur Verfügung stehen.
- (6) Jeder Verein hat für eine Mitgliederzahl bis 20 eine Stimme, von 21 bis 40 Mitgliedern zwei Stimmen, von 41 bis 60 drei Stimmen usw. Jeder Mitgliedsverein kann so viele Vertreter entsenden, wie er Stimmen hat. Die Vereinsstimmen können auf weniger Vertreter des jeweiligen Vereins aufgeteilt werden, jedoch nicht auf Vertreter anderer Vereine übertragen werden. Die Mitgliederzahl ist durch die letzte offizielle Mitgliederliste des Hessischen Schachverbandes festzustellen.
- (7) Jeder Verein und jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Anträge, die textlich beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung per E-Mail zugesendet und die Tagesordnung muss um diese Anträge erweitert werden. Anträge können auch im Rahmen der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese bedürfen aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist eine Pflichtsitzung. Nichterscheinen wird mit einer Geldbuße belegt.
- (9) Die Vereinsvertreter sind seitens des Mitgliedsvereins mit einer Vollmacht zu versehen, sofern sie dem MTS-Vorstand nicht persönlich bekannt sind. Bei Streitfällen, wer den Verein vertritt, erhält der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter (schriftliche Vollmacht erforderlich) das Stimmrecht.
- (10) Bei Vereinen, welche mit Ihren Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht bis zur Bezahlung.
- (11) Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben und die Einladung inkl. Tagesordnung ist so zu übermitteln, dass jeder Verein mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin im Besitz der Einladung inkl. der Tagesordnung ist.
- (12) Die Einladung erfolgt textlich an die beim MTS-Vorstand hinterlegte E-Mail-Adresse des MTS-Mitglieds.
- (13) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (14) Die Mitgliederversammlungen können sowohl in Präsenz als auch virtuell stattfinden.
- (15) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Gesamtvorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
 - Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - Änderungen der Satzung,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Erteilung von Arbeitsaufträgen für den Gesamtvorstand,
 - abschließende Beschlussfassung über Einsprüche von Mitgliedern (z.B. Ausschluss),
 - Auflösung der MTS.

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ in ihrer Beschlussfassung frei.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regelungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung oder der Wahl des Vorsitzenden von seinem Stellvertreter. Ist dies nicht möglich, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter aus den Reihen der Vereinsvertreter gewählt.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und leitet die Versammlung.

Abstimmungen können offen per Handzeichen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann einen Wahlausschuss für die Durchführung von Abstimmungen (Wahlen, Beschlussfassungen) aus ihrer Mitte wählen. Der Wahlausschuss muss aus drei Personen bestehen und ist für die korrekte Durchführung des Abstimmungsvorgangs einschließlich der Auszählungen und Bekanntgabe der Ergebnisse verantwortlich. Zusätzlich dokumentiert er schriftlich die Ergebnisse der jeweiligen Abstimmung (Anzahl der Stimmen: anwesend, abgegeben, ja, nein, Enthaltung, ungültig).

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Turnierordnung – Turnierleitersitzung – Turnierausschuss

- (1) Die Turnierordnung regelt den Ablauf aller Turniere der MTS. Die Turnierordnung ist für alle Mitgliedsvereine verbindlich.
- (2) Der Turnierleiter für Mannschaftskämpfe kann Turnierleitersitzungen einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet. Allerdings muss mindestens eine Turnierleitersitzung vor jeder neuen Mannschaftskampfsaison durchgeführt werden, um den Turnierausschuss zu wählen und die notwendigen Beschlüsse für den Spielbetrieb der kommenden Saison zu fassen. Kann der Turnierleiter zur Sitzung nicht einladen oder ist er beim Sitzungstermin verhindert, wird vom Gesamtvorstand ein Vertreter bestimmt, der die Aufgaben des Turnierleiters für die Zeit der Verhinderung übernimmt.
- (3) Jeder Verein hat für eine Mitgliederzahl bis 20 eine Stimme, von 21 bis 40 Mitgliedern zwei Stimmen, von 41 bis 60 drei Stimmen usw. Jeder Mitgliedsverein kann so viele Vertreter entsenden, wie er Stimmen hat. Die Vereinsstimmen können auf weniger Vertreter des jeweiligen Vereins aufgeteilt werden, jedoch nicht auf Vertreter anderer Vereine übertragen werden. Die Mitgliederzahl ist durch die letzte offizielle Mitgliederliste des Hessischen Schachverbandes festzustellen.
- (4) Die Beschlüsse der Turnierleitersitzung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies bedeutet, dass mehr „Ja-Stimmen“ als „Nein-Stimmen“ benötigt werden. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
- (5) Für eine Änderung der Turnierordnung ist die 2/3 Mehrheit erforderlich, d. h. es werden mindestens doppelt so viele „Ja-Stimmen“ wie „Nein-Stimmen“ benötigt.

§ 10 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben der MTS verarbeitet. Details kann der Gesamtvorstand in einer speziellen Datenschutzordnung regeln, wenn er dies für notwendig hält.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den HSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Sollten einzelne Paragraphen oder Teile von ihnen gegen geltendes Recht verstoßen, so verlieren sie ihre Wirksamkeit. Die anderen Paragraphen bleiben davon unberührt und behalten ihre volle Rechtskraft.

Die Satzung wurde am 11. Februar 2023 in Groß-Gerau beschlossen und tritt sofort in Kraft.

1. Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender